Anlage 4 zu Vorlage Nr. 2014/00498

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

89. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Ortschaft Eckenhagen

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 4. März 2019

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 3
1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung 3
1.2 Inhalt und Ziele der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof 3
1.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans 3
1.4 Angaben über den Standort 5
1.5 Bedarf an Grund und Boden 6
1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten 6
2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE 6
3 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDS 14
3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt 16
3.2 Fläche 17
3.3 Boden 18
3.4 Wasser 18
3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft 19
3.7 Landschaft 20
3.8 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 21
3.9 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter 21
3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 22
3.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 22
3.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen 22
4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 24
5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN 24
6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN 24
7 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN 25
8 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE 25
9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE 25
10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 25

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE 25

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE 26

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 26

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN 29

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Bestand Flächennutzungsplan 4

Abb. 2: Entwurf Flächennutzungsplan 4

Abb. 3: Lage des FNP-Änderungsbereiches, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de) 5

Tab. 1: Flächenbilanz 6

Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 89. Änderung des FNP Reichshof 23

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Reichshof eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die geplanten FNP-Änderungen in dessen Geltungsbereich prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof

Der Anlass der FNP-Änderung ist die vorgesehene Einrichtung einer Waldkindergartengruppe als weiteres Angebot des bestehenden Kindergartens. Hierzu ist es geplant, im westlichen Teil des Plangebietes einen Bauwagen aufzustellen. Der Bauwagen bietet der Kindergartengruppe, die ihren Alltag überwiegend im Freien verbringt, die Möglichkeit der Lagerung von Gebrauchs- und persönlichen Gegenständen und bietet zudem bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen eine Schutz - und Aufenthaltsmöglichkeit.
Für den Rest des Plangebietes sind keine weiteren baulichen Veränderungen vorgesehen. Hier soll der FNP den schon bestehenden Nutzungen, die nicht mit den Darstellungen des rechtskräftigen FNP übereinstimmen, angepasst werden. Es handelt sich hier um den genehmigten Helene-Simon-Kindergarten, zu dem auch der zukünftige Waldkindergarten gehören soll, eine Sporthalle und der Gesamtschule im Süden zugehörigen Spielflächen.

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die westliche Fläche des Plangebietes, in dem der Waldkindergarten entstehen soll, als „Sonderfläche – Tennisanlage“ dargestellt. Der östliche Teil des Plangebiets ist im rechtskräftigen FNP als „Verkehrsfläche“ dargestellt. Die FNP-Änderung sieht vor, den gesamten Planbereich in die schon bestehende „Gemeinbedarfsfläche“ der Schule (südlich des Plangebietes) mit aufzunehmen.

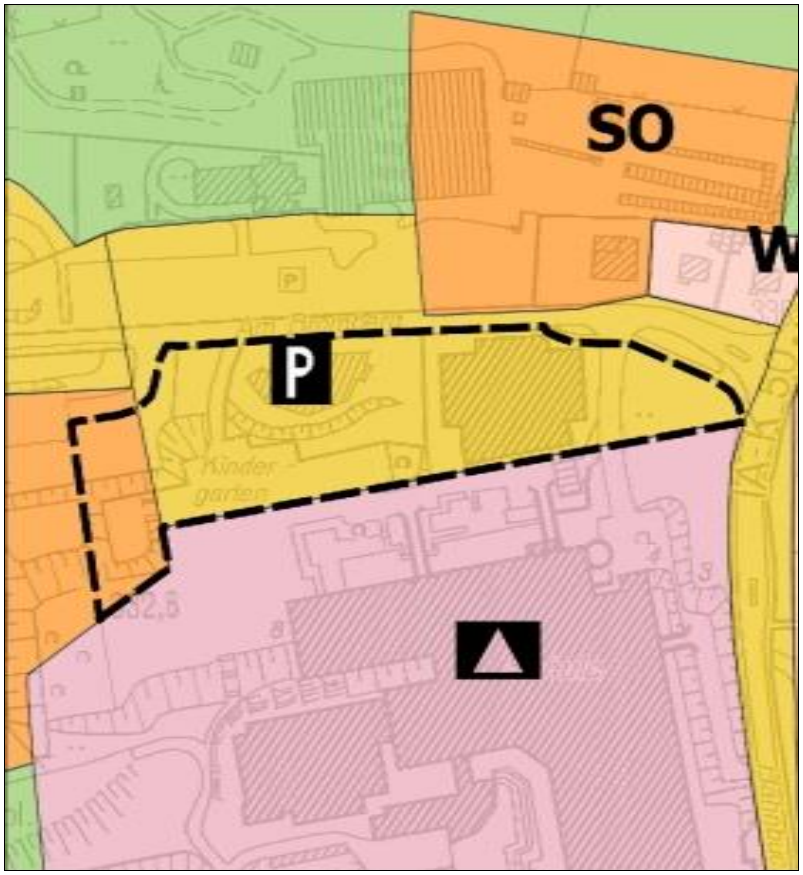


Abb. 1: Bestand Flächennutzungsplan

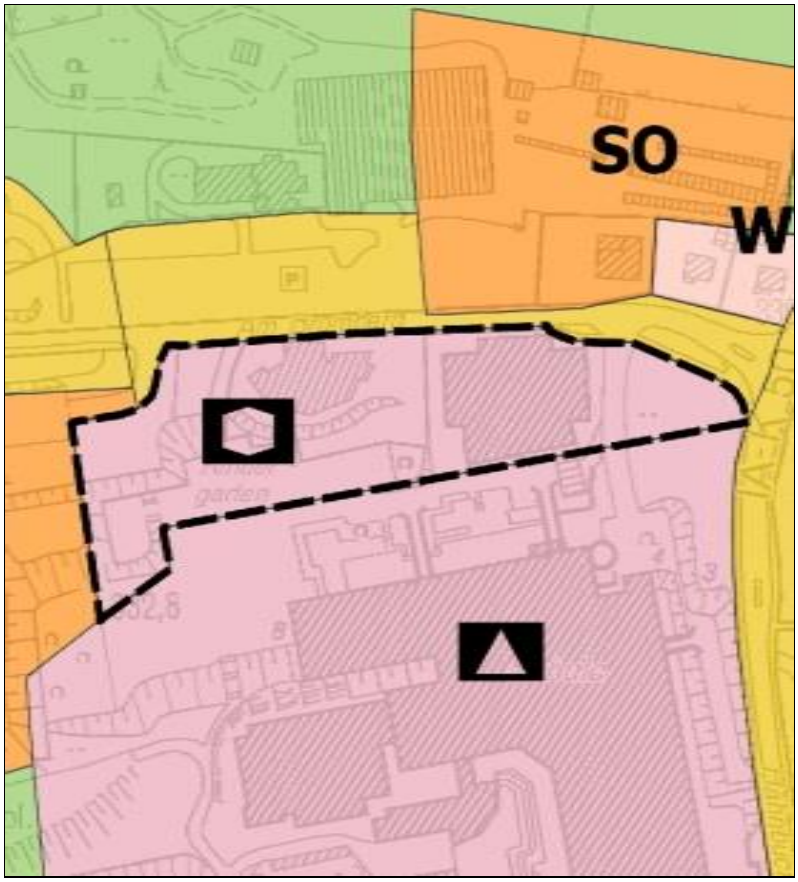


Abb. 2: Entwurf Flächennutzungsplan

1.4 Angaben über den Standort

Der FNP-Änderungsbereich liegt im Norden von Eckenhagen, direkt südlich des Affen- und Vogelparks.
Der westliche Teil des Plangebiets gehörte zu einer nicht mehr genutzten Tennisanlage. Der Bereich ist von befestigten Flächen, Kleingehölzen und Krautflur geprägt. Im Restbereich des Plangebietes stehen das Kindergartengebäude und die Sporthalle. Im Kindergartengelände und in den südlich davon liegenden Flächen der Gesamtschule gibt es sowohl mehrere Spielbereiche mit versiegelten / teilversiegelten Flächen, als auch Rasenflächen und einige Gehölze. Weiter östlich um die Sporthalle herum befinden sich weitere Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen und befestigte Spiel-, Park- und Straßenflächen.

Direkt nördlich des Plangebietes verläuft die Straße „Am Bromberg“, an dessen gegenüberliegender Straßenseite sich die Parkplätze und Eingangsgebäude des Affen- und Vogelparks Eckenhagen befinden. Im Osten grenzt der Änderungsbereich an die Straßen „Am Bromberg“ und „Hahnbucher Straße“, wohinter ein Wohngebiet liegt. Im Süden setzen sich die Flächen der Gesamtschule Reichshof fort. Im Westen befinden sich weitere ehemalige Tennisplätze.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Änderungsbereichs dargestellt:

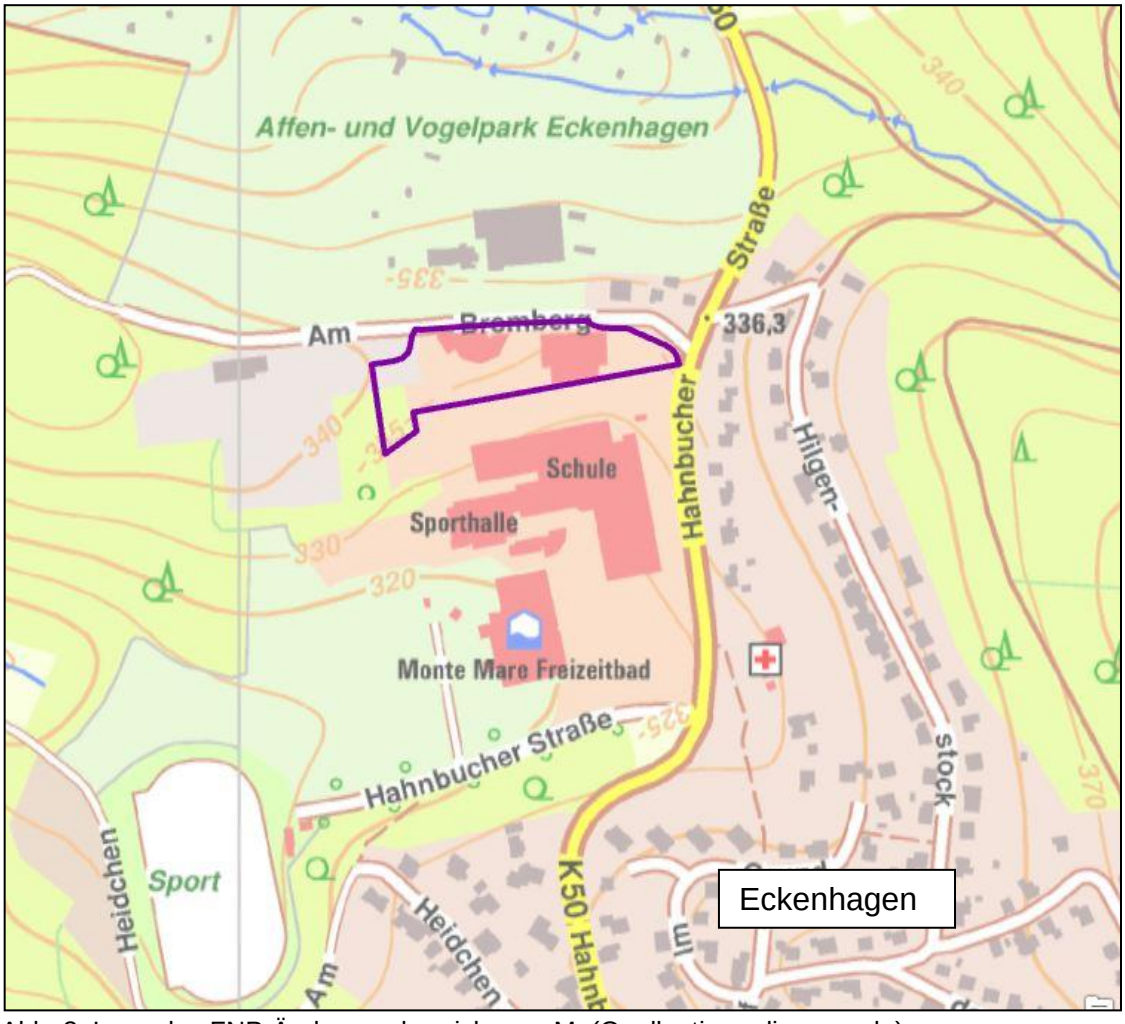


Abb. 3: Lage des FNP-Änderungsbereiches, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de)

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen des Änderungsbereichs umfassen insgesamt 0,93 ha.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile im FNP:

Tab. 1: Flächenbilanz

Nutzungstyp	**Bestand (ha)**	**Planung (ha)**
Sonderfläche - Tennisplätze	0,13	-
Verkehrsfläche - Parkplatz	0,80	-
Gemeinbedarfsfläche „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	-	0,93
Gesamt	0,93	0,93

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Die vorhandenen Gebäude, Kindergarten und Sporthalle, sollen bestehen bleiben. Die FNP-Änderung sieht das Aufstellen eines Bauwagens vor.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die

regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse.
Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich relevante Bereiche außerhalb des Änderungsbereichs) ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen aus der Umgebung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes Reichshof zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	**Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen**	**Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen**
Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB) Landschaftsplan	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der zu ändernde Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen. Das FNP-Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet Bergneustadt / Eckenhagen (2.2 -1 / LSG-4912-0003) beginnt ca. 25 m nordwestlich des Plangebiets.
Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Baugesetzbuch (BauGB) Landschaftsplan	Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der zu ändernde Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen. Das FNP-Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet Bergneustadt / Eckenhagen (2.2 -1 / LSG-4912-0003) beginnt ca. 25 m nordwestlich des Plangebiets.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: 1.Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirt-

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	schaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Landesimmissionsschutzgesetz NRW TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Baugesetzbuch (BauGB) 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV) 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV) Baugesetzbuch (BauGB) DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV) Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. -
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Klimaschutzgesetz NRW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Landschaftsplan	Der zu ändernde Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen. Das FNP-Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet Bergneustadt / Eckenhagen (2.2 -1 / LSG-4912-0003) beginnt ca. 25 m nordwestlich des Plangebiets.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“).
Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kulturgüter / kulturelles Erbe	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
	UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans getroffen.

Landesentwicklungsplan
Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: Februar 2017) ist der FNP-Änderungsbereich als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Regionalplan
Der Regionalplan Köln / Teilabschnitt Region Köln (Rechtskraft 2001), zeigt das Änderungsgebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“.

Flächennutzungsplan
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die westliche Fläche des Plangebietes, in dem der Waldkindergarten entstehen soll, als „Sonderfläche – Tennisanlage“ dargestellt. Der östliche Teil des Plangebiets ist im rechtskräftigen FNP als „Verkehrsfläche“ dargestellt.

Landschaftsplan
Der zu ändernde Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen.
Das FNP-Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet Bergneustadt / Eckenhagen (2.2 -1 / LSG-4912-0003) beginnt ca. 25 m nordwestlich des Plangebiets.

Biotopkataster schutzwürdige Biotope Nordrhein-Westfalen
Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Änderungsbereich oder in unmittelbarer Nähe (100 m Umkreis) keine schutzwürdigen Biotope aus.

Biotopverbundflächen
Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe (100 m Umkreis) von einer Biotopverbundfläche.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW
Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe (100 m Umkreis) eines geschützten Biotops.

FFH-Gebiete
Innerhalb des Wirkbereichs des FNP-Änderungsgebietes sind keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Besonders oder streng geschützte Arten
Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Vogel- und Säugetierarten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Wasserschutzgebiet
Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Altlasten
Der Änderungsbereich ist laut Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten aufgenommen.
Bei den ehemaligen Tennisplätzen kann der Unterbau oder Belag, bei den Kfz-Stellplätzen der Unter- und/oder Oberbau belastet sein. Westlich der ehemaligen Tennisplätze (außerhalb des Änderungsbereichs) gibt es Anschüttungen mit hier unbekanntem Bodenmaterial. Auf den genannten Flächen sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Bodenuntersuchungen erforderlich, wenn später Kinder die Flächen nutzen sollen. Es geht darum zu untersuchen, ob Prüfwert-Überschreitungen vorhanden sind.
In dem Teil des Planbereiches, in dem der Bauwagen aufgestellt werden soll, handelt es sich allerdings weder um einen alten Tennisplatz noch um eine Parkfläche, hier sind keine Belastungen zu erwarten.

3 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDS

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Auswirkung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die

Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine erheblichen (= unerhebliche), erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.
Bei der Beschreibung der Nichtdurchführung der Planung werden in der Regel die Auswirkungen auf den *Realzustand* bewertet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird, soweit möglich, prognostiziert, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.
Dabei werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf den Realzustand bewertet. Es handelt sich bei der geplanten FNP-Änderung teilweise um eine nachträgliche Anpassung an eine schon vorliegende Nutzung.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird durch eine Mischung aus Gebäuden (Kindergarten und Sporthalle), befestigte Flächen (Straße/Wege, Parkplätze, Spielflächen) und Vegetationsflächen (Rasen, Gebüsche, Kleingehölze, Krautflur) geprägt. Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortfremde (insbesondere im Gelände von Kindergarten, Sporthalle und Gesamtschule) als auch standorttypische Arten.
Der Bereich, in dem der Bauwagen aufgestellt werden soll, ist momentan von einer Krautflurfläche geprägt.
Dem Großteil des Plangebietes kommt aufgrund der relativ intensiven Nutzung eine geringe ökologische Bedeutung zu. Die Gehölze und Krautflur weisen eine geringe bis mittlere Wertigkeit und Empfindlichkeit hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes auf.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung des betroffenen Quadranten des relevanten Messtischblattes des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz). Der Änderungsbereich befindet sich im Quadranten 1 von Messtischblatt 5012 „Reichshof“. Es wurden die unter dem Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme- oder freie Biotope“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“ berücksichtigt. Die Auswertung ergab, dass im Änderungsbereich streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Es handelt sich dabei um 6 Säugetierarten (5 Fledermausarten und Haselmaus) und 21 Vogelarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden im Plangebiet die bisherigen Biotoptypen bestehen bleiben. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im westlichen Teil des Plangebiets soll eine Waldkindergartengruppe als weiteres Angebot des bestehenden Kindergartens entstehen. Dazu soll ein Bauwagen innerhalb einer Fläche mit Krautflur aufgestellt werden. Es sind keine Erdarbeiten notwendig. Im Zuge der Einrichtung des Waldkindergartens werden nur sehr kleine Flächen versiegelt / teilversiegelt. Dabei handelt es sich um die Aufbockvorrichtungen des Bauwagens, das Verlegen weniger Trittplatten, und das Streuen von Holzschnitzeln in einem kleinen Bereich. Zudem wird die Krautflurfläche unterhalb des Bauwagens beeinträchtigt. Dieser Biotoptyp hat eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung und Empfindlichkeit. Die Fläche, die beeinträchtigt wird, ist mit 28 m² sehr klein.
Andere Beeinträchtigungen aufgrund der Einrichtung des Waldkindergartens sind nicht zu erwarten.
Die parallel erstellte Artenschutzprüfung ergab, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Vogel- und Säugetierarten zu erwarten ist. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht eintreten.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ als **unerheblich** bewertet.
Alle anderen Bereiche und vorhandenen Biotoptypen bleiben von der Flächennutzungsplanänderung unberührt.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Ein Großteil des Änderungsbereichs dient sozialen Zwecken (Kindergarten, Sporthalle, Gesamtschulbereiche) und ist bebaut oder versiegelt / teilversiegelt. Der Bereich der ehemaligen Tennisanlage im Westen des Plangebiets ist momentan ungenutzt. Auch hier befinden sich versiegelte / teilversiegelte Flächen. Es bestehen aber auch unversiegelte Grünflächen mit Rasen, Fettwiese, Krautflur /Säumen, Gebüschen und Gehölzen.
Insgesamt haben die Flächen bzgl. des Flächenverbrauchs und oben genannter Kriterien eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen im Plangebiet beibehalten. Das Schutzgut „Fläche“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Einrichtung des Waldkindergartens werden nur sehr kleine Flächen versiegelt / teilversiegelt (< 28 m²). Dabei handelt es sich um den Bauwagen selbst, die Aufbockvorrichtungen des Bauwagens, das Legen weniger Trittplatten, und das Streuen von Holzschnitzeln in einem kleinen Bereich.

Der hierfür vorgesehene, momentan ungenutzte Bereich wird wieder einer Nutzung zugeführt. Im restlichen Planbereich handelt es sich um eine nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans. Hier sind keine weiteren Versiegelungen oder realen Nutzungsänderungen vorgesehen.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ als **unerheblich** bewertet.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass im gesamten Änderungsbereich bereits anthropogen veränderter Boden vorherrscht.

Im Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) liegen für den Änderungsbereich keine Daten in Bezug auf Bodenbelastungen vor.

Der Änderungsbereich ist laut Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten aufgenommen.
Bei den ehemaligen Tennisplätzen kann der Unterbau oder Belag, bei den Kfz-Stellplätzen der Unter- und/oder Oberbau belastet sein. Westlich der ehemaligen Tennisplätze (außerhalb des Änderungsbereichs) gibt es Anschüttungen mit hier unbekanntem Bodenmaterial. Auf den genannten Flächen sind Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Bodenuntersuchungen erforderlich, wenn später Kinder die Flächen nutzen sollen. Es geht darum zu untersuchen, ob Prüfwert-Überschreitungen vorhanden sind.
In dem Teil des Planbereiches, in dem der Bauwagen aufgestellt werden soll, handelt es sich allerdings weder um einen alten Tennisplatz noch um eine Parkfläche, hier sind keine Belastungen zu erwarten.

Insgesamt haben die Böden eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Bodenverhältnisse beibehalten. Das Schutzgut „Boden“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Einrichtung des Waldkindergartens werden nur sehr kleine Flächen versiegelt / teilversiegelt. Dabei handelt es sich um die Aufbockvorrichtungen des Bauwagens, das Legen weniger Trittplatten, und das Streuen von Holzschnitzeln in einem kleinen Bereich.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ als **unerheblich** bewertet.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Schutzgut Oberflächenwasser hat also eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben.

Der lokale Grundwasserleiter (272_16) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Wiehl“, ein Kluft-Grundwasserleiter, ist für die Grundwasserergiebigkeit von geringer Bedeutung. Es ergibt sich auch eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung, obwohl der Grundwasserleiter für lokale

Wasser- und Brauchwasserversorgung nutzbar ist. Dem Grundwasser wird eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben zugewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bisherigen Wasserverhältnisse unverändert. Das Schutzgut „Wasser“ (Oberflächen- und Grundwasser) ist **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung bleiben die bisherigen Wasserverhältnisse unverändert. **Erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes „Wasser“ (Oberflächen- und Grundwasser) **sind nicht erkennbar**.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) hat der Änderungsbereich eine sehr günstige thermische Situation. Für die Frischluftzufuhr im Siedlungsbereich Eckenhagen hat der Änderungsbereich keine Bedeutung.
Um die auf den Änderungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ (www.uvo.nrw.de) ausgewertet. Die Firma Elektrisola, welche sich ca. 1,2 km südlich des Plangebietes befindet, ist dort als Emittent ausgewiesen. Es handelt sich um einen Produktionsstandort für Kupferlackdrähte.

Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ liegen sowohl verkehrs- als auch industriebedingte Emissionsmessdaten im Bereich der Gemeinde Reichshof hauptsächlich im niedrigen Bereich, nur industriebedingte Feinstaubemissionen liegen im mittleren Bereich.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben zugewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bisherigen Verhältnisse in Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft erhalten. Das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ ist **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung kommt es zu keinen Veränderungen der Lufthygiene oder des lokalem Klimas. Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber dem Klimawandel und hat auch selbst keine Auswirkungen auf den Klimawandel. **Erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ **sind nicht erkennbar**.

3.7 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende FNP-Änderungsbereich ist dem Naturraum „339 – Oberagger- und Wiehlbergland“ und der Untereinheit „Oberaggertal“ (339-01) zuzuordnen.
Das Umland des Plangebietes ist nach Westen hin von Parkplätzen und ehemaligen, teilweise überwachsenen Tennisplätzen mit dahinterliegenden Waldflächen geprägt. Nach Süden und Osten erstreckt sich der Ort Eckenhagen. Richtung Norden befindet sich der Affen- und Vogelpark, der entsprechend parkähnlichen Charakter hat.
Das Plangebiet selbst wird stark von einem hohen Anteil an Gebäuden und versiegelten Flächen geprägt. Es befindet sich in relativ hoher Lage (ca. 337 m ü. NHN) von Eckenhagen, was teilweise weitreichende Blicke auf die andere Talseite von Eckenhagen nach Süden ermöglicht. Richtung Westen ist das Plangebiet relativ abgeschirmt und es bestehen nur Sichtbeziehungen zu den naheliegenden umliegenden Gehölzen (< 100 m Entfernung). Während Richtung Nordwesten lückenhaft auch Einblicke in die weitere Landschaft möglich sind, bestehen Richtung Norden nur relativ kurze Sichtbeziehungen (< 60 m), denn das Gelände fällt nördlich des Eingangsgebäudes des Affen- und Vogelparks wieder ab. Östlich des Plangebiets steigt das Gelände hingegen noch weiter an und es bestehen Sichtbeziehungen mit Wohngebieten am Hang. Insgesamt werden die oben beschriebenen Sichtbeziehungen jedoch, je nach Standort, stark von den bestehenden Gebäuden begrenzt.
Der Bereich, in welchem der Bauwagen aufgestellt wird, ist nach Süden und Westen hin durch die bestehenden Gehölze und die vorherrschende Topographie gut abgeschirmt. Es sind aber Einblicke vom Parkplatz des Affen- und Vogelparks im Norden und vom Kindergarten im Osten möglich.

Direkt nördlich des Plangebietes befindet sich ein „Ableger“ des Bergischen Panoramasteigs, der vom Hauptweg im Osten von Eckenhagen abzweigt. Er dient als Zuweg zum Affen- und Vogelpark und endet auch dort. Ansonsten führen keine Wanderwege durch das oder entlang des Plangebiets. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat der Planbereich deshalb und aufgrund der Ortsrandlage mit dem hier vorherrschend hohen Anteil an Gebäuden eine untergeordnete Bedeutung.

Das FNP-Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet Bergneustadt / Eckenhagen (2.2 -1 / LSG-4912-0003) beginnt ca. 25 m nordwestlich des Plangebiets.

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und in Bezug auf Sichtbeziehungen. Die Bedeutung und Empfindlichkeit der landschaftsorientierten Erholung und der Feierabenderholung der Bevölkerung wurde ebenfalls als gering eingeschätzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bisherigen Verhältnisse innerhalb des Plangebietes erhalten. Das Schutzgut „Landschaft“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Aufstellen des Bauwagens beeinträchtigt das Landschaftsbild nur wenig, und bestehende Sichtbeziehungen werden nur unwesentlich verändert. Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ als **unerheblich** bewertet.

3.8 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem FNP-Änderungsgebiet die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am Rand von Eckenhagen. Wohngebiete befinden sich direkt angrenzend im Osten. In Bezug auf das Vorhaben ist das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ aber von geringer Bedeutung und Empfindlichkeit.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich im Plangebiet nichts ändern. Das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Der geplante Standort des Bauwagens befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum nächsten Wohnhaus. Es entstehen hierdurch keine Beeinträchtigungen lärmtechnischer Art über das schon bestehende Ausmaß des Kindergartens und der Schule hinaus. Eine Erhöhung anderer Emissionen ist nicht zu erwarten.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ sind deshalb **nicht erkennbar**.

3.9 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das FNP-Änderungsgebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“ (www.kuladig.de). Der Änderungsbereich befindet sich weder innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs (KLB) der Landesplanung noch der Regionalplanung.
Insgesamt hat das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Verhältnisse in Bezug auf das Schutzgut beibehalten und es bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung treten im Plangebiet keine bedeutenden Änderungen ein. **Erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“ **sind nicht erkennbar**.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich bringt. So kommt es auch nicht zu nennenswerten Wechselwirkungen.

3.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung kann daher verzichtet werden. Gegebenenfalls erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

3.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 - 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 89. Änderung des FNP Reichshof

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	**Bedeutung / Empfindlichkeit**	**Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**	**Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**
Pflanzen Tiere, Biologische Vielfalt	gering bis mittel	keine erheblichen Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Fläche	gering	keine erheblichen Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Boden	gering	keine erheblichen Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Wasser (OW)	gering	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit
Wasser (GW)	gering	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	gering	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit
Landschaft	gering	keine erheblichen Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering	keine erheblichen Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	gering	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Ort des geplanten Waldkindergartens wurde aufgrund der Nähe zum bestehenden Kindergarten gewählt. Der Eingriff ist auf das Aufstellen eines Bauwagens begrenzt, und hat, wie im Text beschrieben, keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die einzeln untersuchen Schutzgüter. Insgesamt handelt es sich um einen geeigneten Standort für das Vorhaben.

Bei dem übrigen Plangebiet handelt es sich um eine nachträgliche Anpassung an eine schon vorliegende Nutzung. Für diese Bereiche ist die Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten irrelevant.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-II Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Ca. 1,2 km südlich des Plangebietes befindet sich die Firma Elektrisola. Diese betreibt u.a. eine entsprechend § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Lacken. In dieser Anlage sind gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden, dass sie einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bildet und damit den Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzabstände für die Bauleitplanung des oben aufgeführten Betriebes gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW berücksichtigt wurden.

Es gehen keine Risiken vom Vorhaben selbst aus.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Das Vorhaben ist nicht mit einer nennenswerten Erhöhung von Emissionen verbunden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet ein Emittent festgestellt, die Firma Elektrisola, welche sich ca. 1,2 km südlich des Plangebietes befindet. Es handelt sich um einen Produktionsstandort für Kupferlackdrähte. Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzabstände für die Bauleitplanung des oben aufgeführten Betriebes gemäß der Abstandsliste des Ab-

standserlasses NRW berücksichtigt wurden. Es ist zu erwarten, dass die von dem aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen keine nachteilige Wirkung auf das geplante Vorhaben haben.

7 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Das Vorhaben ist nicht mit einer nennenswerten Erzeugung von Abfällen verbunden.

8 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Das Vorhaben ist nicht mit einem nennenswerten Energieverbrauch verbunden.

9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Da es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kommt, gibt es keine kumulierenden Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Es sind im Rahmen der FNP-Änderung keine Maßnahmen erforderlich.

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Zur Bestandserfassung und Bewertung der in Kap. 3 aufgeführten planungsrelevanten Umweltschutzgüter wurden allgemein verfügbare Grundlagendaten und thematische Kartenwerke ausgewertet (siehe Kap. 14). Darüber hinaus erfolgte die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Rahmen von einer Begehung im Februar 2019.
Für die FNP-Änderung aktuell verwendbare Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten, Schalltechnisches Gutachten, Bodengutachten, faunistische Gutachten etc.) liegen noch nicht vor. Diese sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht erforderlich.

Die vorhandene Datengrundlage wird zur Beurteilung der mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang als ausreichend erachtet.

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Entfällt

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.
Angesichts des Umfanges und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden entsprechend dem heutigen Planungsstand der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Der Anlass der FNP-Änderung ist die vorgesehene Einrichtung einer Waldkindergartengruppe als weiteres Angebot des bestehenden Kindergartens. Hierzu ist es geplant, im westlichen Teil des Plangebietes einen Bauwagen aufzustellen. Der Bauwagen bietet der Kindergartengruppe, die ihren Alltag überwiegend im Freien verbringt, die Möglichkeit der Lagerung von Gebrauchs- und persönlichen Gegenständen und bietet zudem bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen eine Schutz - und Aufenthaltsmöglichkeit.
Für den Rest des Plangebietes sind keine weiteren baulichen Veränderungen vorgesehen. Hier soll der FNP den schon bestehenden Nutzungen, die nicht mit den Darstellungen des rechtskräftigen FNP übereinstimmen, angepasst werden. Es handelt sich hier um den genehmigten Helene-Simon-Kindergarten, zu dem auch der zukünftige Waldkindergarten gehören soll, eine Sporthalle und der Gesamtschule im Süden zugehörigen Spielflächen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die westliche Fläche des Plangebietes, in dem der Waldkindergarten entstehen soll, als „Sonderfläche – Tennisanlage“ dargestellt. Der östliche Teil des Plangebiets ist im rechtskräftigen FNP als „Verkehrsfläche“ dargestellt. Die FNP-Änderung sieht vor, den gesamten Planbereich in die schon bestehende „Gemeinbedarfsfläche“ der Schule (südlich des Plangebietes) mit aufzunehmen.

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: Februar 2017) ist der FNP-Änderungsbereich als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Untersucht wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“
- „Fläche“
- „Boden“
- „Wasser (sowohl Oberflächenwasser als auch Grundwasser / wasserführende Schichten)“

- Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“ / „Luft“
- „Landschaft“
- „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“
- „Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter“

Da es sich um einen relativ kleinen Eingriff handelt (Fläche 28 m²), kommt es durch die FNP-Änderung zu **keinen erheblichen Auswirkungen**.

Da die FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht, kommt es auch nicht zu nennenswerten **kumulierenden Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Plangebiet potenziell auftreten, beeinträchtigt werden und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.
Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Vogel- und Säugetierarten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Bei **Nichtdurchführung der 89. Flächennutzungsplan-Änderung** bleiben die Gegebenheiten innerhalb des Plangebiets unverändert.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Aufgestellt:

Reichshof, den 4. März 2019



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Auftraggeber:
Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Reichshof, den _____

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt "Region Köln".

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Karte der schutzwürdigen Böden, M 1:50.000.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:500.00, 2. Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:500.00, 2. Auflage.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND / LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, 2009: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2016: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	**Abfragedatum**
http://www.tim-online.nrw.de	11.02.2019
https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Planen_Bauen_Umwelt?	11.02.2019
http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw	11.02.2019
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt	11.02.2019
http://www.elwasweb.nrw.de	11.02.2019
https://www.uvo.nrw.de/	11.02.2019
http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/	11.02.2019
http://www.klimaatlas.nrw.de/	11.02.2019
https://www.kuladig.de/	11.02.2019